

Thomas A. Zimmermann

Die Reformen der Ursprungsregeln europäischer Freihandelsabkommen von 1994 und 1997: Errungenschaften und Defizite

Handreichung zum Vortrag in der mündlichen Prüfung im Fach
Europäisches Gemeinschaftsrecht
Prüfer: Professor Dr. Manfred Dauses
21. November 1997

I. Wesen und Ziele von Ursprungsregeln in Freihandelsabkommen

Unter Ursprungsregeln versteht man alle *Gesetze* und *Verordnungen*, die der *Bestimmung des Ursprungslandes* einer Ware dienen.¹

Ursprungsregeln sind Hauptbestandteil eines jeden *Freihandelsabkommens* (FHA).² Die Abschaffung von Zöllen und Mengenbeschränkungen erfolgt im Rahmen solcher FHA nur für Waren mit *Ursprung in den Mitgliedstaaten*, sogenannte *Ursprungserzeugnisse* oder *Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft*. Hinsichtlich der Festlegung von Zollsätzen auf Einfuhren von Nichtmitgliedern (*Drittstaaten*) bleibt jedoch jedes an einem FHA teilnehmende Land souverän.³ Ursprungsregeln sind daher notwendig um zu verhindern, daß Einfuhren aus Drittstaaten über den Mitgliedstaat mit dem *niedrigsten Zollsatz* in die Freihandelszone gelangen und von dort aus zollfrei in andere Mitgliedstaaten - unter Umgehung der dort höheren Außenzölle - eingeführt werden können.⁴ Innerhalb von *Zollunionen* erübrigen sich solche Ursprungsregeln, da alle teilnehmenden Länder einen gemeinsamen Außenzoll anwenden.

Unproblematisch ist die Feststellung des Warenursprungs bei Gütern, die völlig auf dem Gebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten des FHA hergestellt oder gewonnen wurden.⁵ Da jedoch in einer modernen arbeitsteiligen Wirtschaft meist auch *importierte Komponenten* in der Produktion von Industriegütern eingesetzt werden, legen die Ursprungsregeln der Freihandelsabkommen in detaillierten *Ursprungslisten* fest, wann ein

¹ Vgl. *Schweizerischer Bundesrat* (Hrsg.): GATT-Botschaft 1, 1994, S. 218 sowie FN 1. Es wird zwischen autonomen und vertraglichen sowie präferentiellen und nicht-präferentiellen Regeln unterschieden, wobei jede Kategorie andere Rechtsgrundlagen besitzt und einen anderen Zweck erfüllt (vgl. *Tröndle, Pius*: Kumulation, 1997, S. 1). Diese Darstellung bezieht sich lediglich auf die hier interessierenden *vertraglichen, präferentiellen* Ursprungsregeln von Freihandelsabkommen.

² Protokoll 4 (Über die Ursprungsregeln) des EWR-Abkommens und Protokoll 3 (Über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen) des FHA Schweiz-EU von 1972.

³ Vgl. *Heher, Franz Josef*: Der freie Warenverkehr, 1993, S. 290.

⁴ Vgl. *Nell, Philippe G.*: Rules of origin, 1994, S. 66.

⁵ Dies trifft vor allem für Rohstoffe und landwirtschaftliche Güter zu.

Produkt, das in einem Mitgliedstaat - teilweise oder ganz - aus drittländischen Vormaterialien hergestellt wird, den *für den zollfreien Export in einen anderen Mitgliedstaat notwendigen präferenzbegründenden Ursprung* eines Mitgliedstaates der Freihandelszone erhält.

II. Die Ausgestaltung der Ursprungsregeln von 1972 - 1994

Die Ursprungsregeln der Freihandelsabkommen, die von der Europäischen Gemeinschaft mit den EFTA-Staaten Anfang der Siebziger Jahre abgeschlossen wurden, zeichneten sich durch recht rigorose Regelungen aus. Diese Regelungen umfaßten folgende Elemente:

Tarifsprungerfordernis: In alten FHA wurde i.d.R. verlangt, daß ein Fertigprodukt in eine andere Tarifposition des Harmonisierten Systems (HS)⁶ als die drittländischen Vormaterialien fallen mußte, um die Ursprungseigenschaft eines Landes der Freihandelszone zu erwerben (Tarifsprung). Hierfür mußte das Produkt eine *substantielle Be- oder Verarbeitung*⁷ durchlaufen.

Festlegung von ursprungsverleihenden Bearbeitungsprozessen: Vielfach legten die Ursprungsregeln exakt fest, welche *Bearbeitungsvorgänge* erfolgen mußten, um den Waren den präferenzbegründenden Ursprung zu verleihen. Zum Leidwesen von Exporteuren ging aus den Ursprungsregeln jedoch häufig nur hervor, welche Bearbeitungsvorgänge gerade *nicht* zur Verleihung des präferenzbegründenden Ursprungs führten - freilich ohne zu spezifizieren, welche Bearbeitungsvorgänge denn den Ursprung verleihen könnten.

Prozentregeln: Prozentregeln sind eine flexible Alternative zum Tarifsprungerfordernis und zur Festlegung von ursprungsverleihenden Bearbeitungsprozessen. Sie geben an, wie hoch der Wertanteil der Bearbeitung im Mitgliedstaat des FHA gemessen am Preis des Produktes mindestens sein muß, damit das Produkt den präferenzbegründenden Ursprung erwirbt. Die entsprechenden Prozentsätze können dabei entweder für jede Warenposition des HS einzeln ausgewiesen werden, wodurch von Produkt zu Produkt unterschiedliche Grenzen festgelegt werden können.⁸ Alternativ kann ein einheitlicher Prozentsatz für alle

⁶ Das Harmonisierte System (HS) ist eine Warenklassifikation, die von gegenwärtig rund 120 Ländern angewandt wird. Jedem handelbaren Produkt wird eine vierstellige Nummer (Tarifposition) zugeordnet, wobei gleichartige Waren in 96 Kapiteln zusammengefaßt werden. Produktvarianten werden häufig durch Anhängen bis zu vier weiterer Ziffern unterschieden. Einzelne Länder erweitern diese international standardisierte Nomenklatur noch um weitere Ziffern zu statistischen Zwecken. Den Warenpositionen des HS werden in den nationalen Zolltarifen - der Grundlage für die Zollerhebung - die entsprechenden Einfuhrzollsätze zugeordnet. In Freihandelsabkommen werden für jede vierstellige Tarifposition des HS die entsprechenden Ursprungsregeln zugeordnet. Das HS wird periodisch geändert und gewährleistet eine international standardisierte Warenabfertigung. Siehe dazu auch *Gramatica, Paolo: Scambi Commerciali*, 1991, S. 43-56.

⁷ Sogenannte *substantial transformation*. Dieses Erfordernis charakterisiert beispielsweise die Ursprungsregeln des FHA Schweiz-EU von 1972 (vgl. Art. 5 Abs. 1 Bs. a des Protokolls 3 zum FHA Schweiz-EU von 1972).

⁸ Dieser Vorgehensweise folgte das Protokoll 4 über die Ursprungsregeln des EWR-Abkommens.

Güter, auf die sich das FHA bezieht, angegeben werden.⁹ Die alten FHA der EG mit den EFTA-Staaten verfügten über derartige Prozentregeln nur im Maschinen- und Elektrobausektor.

Strenges Territorialitätsprinzip: Die Freihandelsabkommen legten häufig fest, daß Waren nur dann vom Freihandel profitieren konnten, wenn sie während des ganzen Produktionsprozesses nie den Geltungsbereich des Freihandelsabkommens verließen. Somit war der vorübergehende Export in einen Drittstaat zur Zwischenbearbeitung („Veredelung“) verboten, wenn der präferenzbegründende Ursprung erhalten werden sollte. Hiervon war besonders die Textilindustrie in den EFTA-Hochlohnländern betroffen.

Mangelnde Vernetzung der Freihandelsabkommen: Die Freihandelsabkommen, die Anfang der Siebziger Jahre von der EU mit jedem EFTA-Staat einzeln abgeschlossen wurden, waren nicht miteinander vernetzt. So bildeten z.B. die Freihandelsabkommen EG-Schweiz und EG-Österreich getrennte Blöcke. Eine *diagonale Kumulation* war nur in geringem Umfang möglich; so konnten österreichische Vorleistungen nur begrenzt von Schweizer Unternehmen genutzt werden, wenn die Fertigprodukte anschließend in die EU unter dem FHA EG-CH verkauft werden sollten, da österreichische Vorleistungen in Schweizer Fertigprodukten von der EG als drittländische Vorleistungen angesehen wurden.¹⁰ Das heißt, daß die österreichischen Vorleistungen im Schweizer Fertigprodukt aus Sicht der EG keine präferenzbegründende Ursprungseigenschaft besaßen - obwohl die EG ebenfalls ein Freihandelsabkommen mit Österreich unterhielt. Dieser Zustand schränkte die Möglichkeit für sinnvolle Arbeitsteilungen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten unnötig ein.

Direkttransport-Regeln: Als Ausfluß des Territorialitätsprinzips und der mangelnden Vernetzung der FHA ergaben sich durch *Direkttransportregeln* weitere Schwierigkeiten. So mußten z.B. Waren, die im Rahmen des FHA EG-Österreich gehandelt wurden, direkt aus Österreich in die EG, d.h. ohne Umweg über Drittstaaten gebracht. Das hieß, daß Waren österreichischen Ursprungs nicht mehr zollfrei in die EU weiterexportiert werden konnten, sobald sie sich einmal in einem anderen Staat (z.B. Schweiz) im freien Verkehr befanden - selbst wenn dieser ebenfalls über ein Freihandelsabkommen mit der EG verfügte. Dies schränkte den Güterhandel international operierender Unternehmen stark ein. Das FHA EU-Österreich bezog sich nämlich ausschließlich auf den *direkten* Export österreichischer oder EG-europäischer Ursprungswaren aus Österreich in die EU, während das FHA EU-Schweiz den zollfreien Handel nur für Waren schweizerischen oder EG-europäischen Ursprungs vorsah.

Würdigung: Der Gebrauch von Ursprungsregeln zur *Wahrung handels- und industriepolitischer Interessen* innerhalb von Freihandelsabkommen hat zum Leidwesen der Exporteure und Zollverwaltungen zu einer ausgesprochenen *Komplexität* dieser Regelungen geführt. So haben die Ursprungsregeln der Freihandelsabkommen häufig den Handel - vor allem mit preisgünstigen drittländischen Vorprodukten - massiv behindert.

⁹ Dies ist der Fall im ASEAN Freihandelsabkommen (AFTA), dessen liberale Ursprungsregeln bereits dann die Ursprungseigenschaft verleihen, wenn 40% vom Warenwert innerhalb des Freihandelsabkommens erzielt werden; vgl. *Zimmermann, Thomas: Trade Liberalisation, 1996, S. 33, insbesondere FN 36.*

¹⁰ Eine gewisse Erleichterung wurde anno 1988 im Rahmen von Assoziationsratsbeschlüssen erzielt.

Schlimmer noch: Vielen Unternehmen bereitete die Komplexität der Ursprungsregeln und deren Anwendung so viel Unbehagen, daß sie von vornherein auf den Export unter dem Freihandelsabkommen verzichteten und die Zollzahlung bevorzugten. Entsprechend hat eine empirische Untersuchung der Hochschule Sankt Gallen im Jahre 1994 ergeben, daß lediglich die Hälfte einer Stichprobe grenzüberschreitend tätiger Unternehmen der Ostschweiz tatsächlich unter dem Freihandelsabkommen Schweiz-EG exportierte.¹¹

Ursprungsregeln führen zu wirtschaftlichen Ineffizienzen, wenn auf die Verwendung kostengünstiger drittländischer Komponenten verzichtet wird und die Endprodukte durch diesen Kostennachteil an Wettbewerbsfähigkeit verlieren. Besonders nachteilig wirkt sich dieses Einkaufsverhalten im Hinblick auf die immer bedeutender werdenden Absatzmärkte außerhalb Europas aus, wo eine „teuer erkaufte“ Ursprungseigenschaft von Vormaterialien nicht durch Zollpräferenzen für das Fertigprodukt honoriert wird. Zusammenfassend kann also festgehalten werden, daß der Unterhalt eines Ursprungsregimes im Handel zwischen Staaten mit hohen Kosten für Wirtschaft und Verwaltung verbunden ist.¹²

III. Die Reform des Ursprungsregimes von 1994

Mit dem Abschluß des EWR-Abkommens wurden die ehemaligen Freihandelsabkommen der EG mit den EFTA-Staaten suspendiert. Das EWR-Abkommen wies dabei einige interessante ursprungstechnische Neuerungen auf. Diese wurden im Herbst 1993 nach intensiven Verhandlungen auch auf die Schweiz ausgedehnt, obwohl das Land in einem Referendum die EWR-Mitgliedschaft ablehnte. Zu den Neuerungen gehören:

Alternative Prozentregeln: Im EWRA wurde der Anwendungsbereich der Prozentregeln auf die Produktbereiche Chemie/Kunststoffe ausgedehnt und damit stark erweitert. So werden im EWRA nicht nur ursprungsverleihende Be- und Verarbeitungsprozesse angegeben, sondern der Unternehmer kann alternativ durch Anwendung der Prozentregeln bestimmen, ob der Wertzuwachs innerhalb des FHA ausreichend groß ist, damit das Fertigprodukt für den präferenziellen zollfreien Warenverkehr in Betracht kommt.¹³

Vollständige Kumulation im EWRA: Eine bedeutende Neuerung des EWRA besteht darin, daß erstmals mehrere, einzeln betrachtet ungenügende Bearbeitungsvorgänge in verschiedenen Mitgliedstaaten kumuliert werden können, um einem Produkt aus drittländischen Vorleistungen die Ursprungseigenschaft zu verleihen.

Gemeinsamer EWR-Ursprung Im Falle der *bilateralen* Freihandelsabkommen, die von der EG Anfang der siebziger Jahre mit den EFTA-Staaten abgeschlossen wurden, standen sich die einzelnen EFTA-Staaten ursprungstechnisch noch als Drittstaaten gegenüber; d.h. Vormaterialien mit Ursprung eines EFTA-Staates konnten nur beschränkt durch Unternehmen in einem anderen EFTA-Staat weiterverarbeitet werden. Im EWRA wurde

¹¹ Vgl. *Baudenbacher, Carl*: Rahmenbedingungen, 1995, S. 27.

¹² Vgl. *Nell, Philippe G.*: Rules of origin, 1994, S. 67, insbesondere FN 6 m.w.N.

¹³ Vgl. Spalten 3 und 4 der Anlage II des Protokolls 4 zum EWRA.

dagegen der „Ursprung einer Vertragspartei“, wie er in den alten FHA bestand, durch einen *gemeinsamen EWR-Ursprung* ersetzt.

Einführung einer allgemeinen Toleranzregel: Eine Neuerung von großer praktischer Bedeutung ist die Einführung einer allgemeinen Toleranzregel im EWR, nach der die Verwendung drittländischer Vormaterialien ungeachtet der für das jeweilige Produkt geltenden Ursprungsregel bis zu einem Anteil von 10% am Ab-Werk-Preis des Gutes zulässig ist, ohne daß dabei der präferenzbegründende Ursprung verloren geht.¹⁴

Lockerung des Territorialitätsprinzips: Im Gegensatz zu den alten Freihandelsabkommen von 1972, die eine durchgängige Bearbeitung innerhalb der Gebiete der Vertragsparteien verlangten, erlauben die Ursprungsregeln des EWRA eine Wertsteigerung außerhalb des EWR in Höhe von maximal 10% des Ab-Werk-Preises der Fertigware.¹⁵

Administrative Erleichterungen: Die Höhe des Warenwerts, bis zu der ein Exporteur eine Ursprungserklärung auf der Rechnung abgeben kann, wurde von 5.110 Ecu auf 6.000 Ecu erhöht.¹⁶ Über dieser Grenze ist jedoch die Vorlage weiterer Nachweise (Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) erforderlich.

Würdigung: Mit den Änderungen von 1994 wurden die Ursprungsregeln wesentlich flexibler gestaltet, womit der zunehmenden globalen Verflechtung gerade wettbewerbsfähiger Industrien Rechnung getragen wurde. Auch die Schweiz wurde nach zähen Verhandlungen in das neue europäische Ursprungsregime integriert, wenngleich ihr die volle Kumulation verwehrt blieb.

Gleichwohl wiesen die Ursprungsregeln noch deutliche Verbesserungspotentiale auf. So waren vor allem die neuen, von der EU und den EFTA-Staaten mit mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL) abgeschlossenen Freihandelsabkommen nur ungenügend in das europäische Freihandelssystem integriert. Ein konkretes Beispiel verdeutlicht die handelshemmenden Auswirkungen der mangelnden Vernetzung: EU-Vorleistungen konnten vor 1997 nicht von EFTA-Staaten in der Produktion von Gütern eingesetzt werden, die anschließend in die MOEL zollfrei geliefert werden sollten, da die FHA EFTA-MOEL den EU-Vorleistungen keine Ursprungseigenschaft zugestanden. Umgekehrt konnten EU-Unternehmen nur sehr beschränkt Vorleistungen aus den EFTA-Staaten verwenden, wenn deren Produkte anschließend zollfrei in die MOEL exportiert werden sollten, da auch die Europaabkommen der EU den EFTA-Vorleistungen keine Ursprungseigenschaft zugestanden. Gerade für viele österreichische Betriebe, die

¹⁴ Ausnahmen gelten für jene Produkte, deren Ursprungsregeln bereits Begrenzungen des Anteils drittländischer Produktion enthalten, siehe Art. 5 Abs. 2 des Protokolls 4 zum EWRA. Die Toleranzregel gilt nicht für Waren der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems (Textilien und Bekleidung).

¹⁵ Diese Lockerung gilt nur, wenn durch diese Bearbeitung der in den Ursprungsregeln festgelegte Höchstwert an zulässigen Drittlandsmaterialien nicht überschritten wird; Art. 11 Abs. 1 des Protokolls 4 zum EWRA. Siehe auch Art. 11 Abs. 2 des Protokolls 4 zum EWRA. Gemäß Abs. 5 sind auch hier die sensiblen Produkte des Textil- und Bekleidungssektors (Kap. 50-63 des HS) von der Lockerung des Territorialitätsprinzip ausgenommen.

¹⁶ Art. 21 des Protokolls 4 zum EWRA.

traditionell eng sowohl mit Staaten der EFTA, der EU und den MOEL handelten, stellte dies eine unerträgliche Situation dar.

IV. Die Reform des Ursprungsregimes von 1997

Um den bestehenden Defiziten Rechnung zu tragen hat die EU auf Drängen der EFTA-Länder und der MOEL ihren erheblichen Widerstand gegen eine Neuordnung der europäischen Ursprungsregeln aufgegeben und der *paneuropäischen Kumulation* zugestimmt. Die wichtigsten dieser Neuerungen, die im Laufe des Jahres 1997 in Kraft gesetzt wurden, sind:

Diagonale Kumulation: *Ursprungserzeugnisse aller europäischen Länder* (EU, EFTA-EWR, CH, neu: MOEL) können nun bei der Weiterverarbeitung den Ursprungserzeugnissen des Verarbeitungslandes gleichgestellt werden (*diagonale Kumulation*). Das bedeutet, daß jedes Land Waren mit Ursprung in einem anderem, zum europäischen Freihandelssystem gehörenden Land weiterverarbeiten und zollfrei weiterexportieren kann.

Weitere Lockerung des Territorialitätsprinzips: Auch die Ursprungserzeugnisse der MOEL können jetzt präferenzberechtigt zwischen den übrigen am europäischen Freihandelssystem teilnehmenden Staaten *gehandelt* werden (und umgekehrt); d.h. polnische Fertigwaren, die sich in der Schweiz im freien Verkehr befinden, können zollfrei in die EU weiterexportiert werden. Diese Neuerung ist von großer praktischer Bedeutung, besonders für die Schweiz: Bislang konnten Schweizer Produkte nicht über Auslieferungslager in der EU in die MOEL weitergeliefert werden, da sie sonst den präferenzbegründenden Ursprung im Rahmen des FHA EFTA-MOEL verloren hätten.

Vereinheitlichung der Ursprungsregeln: Die *Ursprungslisten* wurden neu in sämtlichen zum europäischen Freihandelssystem gehörenden Abkommen (EWRA, EFTA, CEFTA, FHA EU-CH, FHA EU-MOEL, FHA EFTA-MOEL, FHA EFTA-TR) *vereinheitlicht*. Somit gelten überall die gleichen Prozentregeln, die gleichen ursprungsverleihenden Bearbeitungsprozesse und die gleichen Ursprungsnachweise.

Würdigung: Mit der neuen Reform ist das europäische Einigungswerk um ein großes Stück vorangekommen. So kann heute von einem *paneuropäischen Freihandelssystem* gesprochen werden.¹⁷

V. Die Zukunft der Ursprungsregeln in Europa

Die Ursprungsregeln wirken sich trotz aller Erleichterungen weiterhin als Handelshemmnisse aus: Trotz der vorgenommenen Harmonisierungen ist die Anwendung der Ursprungsregeln noch immer recht kompliziert. Ferner bleiben einige Abkommen von

¹⁷ Zu beachten ist, daß die FHA der Schweiz mit der Türkei, Israel und den Faröer-Inseln nicht in die paneuropäische Kumulation integriert sind.

den Neuerungen durch die paneuropäische Kumulation ausgeschlossen - so z.B. das wirtschaftlich nicht unbedeutende EFTA-Türkei-Abkommen.

Die Tatsache, daß sich einige Lockerungen (z.B. Toleranzregeln) nicht auf die Bereiche Textilien und Bekleidung erstrecken, beraubt sie in erheblichem Umfang ihrer ökonomischen Wirkungen. Im übrigen ist der Verwaltungsaufwand mit der Durchführung des Ursprungsregimes noch immer beträchtlich.

Für eine umfassende Bewertung der Regeln muß daher noch einmal an die Ausgangsüberlegungen angeknüpft werden: Die Kosten für den Unterhalts eines Ursprungsregimes, die den *Preis für den Erhalt der zollpolitischen Souveränität* der Mitgliedstaaten darstellen, übersteigen den aus dem Ursprungsregime zu ziehenden Nutzen besonders dann, wenn sich die Außenzölle der am Freihandelsabkommen beteiligten Staaten nur unwesentlich voneinander unterscheiden. Da im Rahmen der periodischen GATT-Verhandlungen die Außenzollsätze der meisten europäischen Länder ein niedriges Niveau erreicht haben und die globale, über Europa hinausgehende Verflechtung der europäischen Industrie immer weiter zunimmt, sollte darüber nachgedacht werden, ob die Ursprungsregeln langfristig zugunsten einer Zollunionslösung abgeschafft werden können - unter Einbeziehung auch jener Staaten, für die eine EU-Vollmitgliedschaft (vorerst) nicht in Frage kommt.

Positiv anzumerken ist, daß der ausgesprochen spröde, technische Charakter der Materie dazu geführt hat, daß Verhandlungen über die Materie trotz ihrer Bedeutung kein großes Medieninteresse hervorrufen und sie daher keinem allzu großen politischen Druck unterliegen, was das Auffinden sachgerechter Verbesserungsmöglichkeiten eher erleichtert als erschwert.¹⁸

Das „handelspolitische Fossil“ Ursprungsregel wird im übrigen mit dem EU-Beitritt der MOEL weiter ein Stück seiner Bedeutung und seiner handelshemmenden Wirkung verlieren.

VI. Literaturhinweise

Arnold, Rainer: Außenhandelsrecht, in: *Dauses, Manfred* (Hrsg.): Handbuch, Stand: Januar 1996, Kapitel K.I

Baudenbacher, Carl: Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Wirtschaftstätigkeit - Gutachten zu Handen des Regierungsrates des Kantons St. Gallen, St. Gallen/Berlin: WIV Wissenschaftlicher Verlag, 1995

Bundesamt für Außenwirtschaft (Hrsg.): Schaffung eines Freihandelssystems **EU-EFTA-MOES**, Bern, Pressemitteilung/Pressedokumentation vom 11. Oktober 1996

¹⁸ Vgl. dazu *Nell, Philippe G.*: Rules of origin, 1994, S. 81.

- Bürgisser, Herbert*: Freihandelsabkommen - Paneuropäische Ursprungskumulation - Der Warenverkehr mit EU-, EWR-, EFTA- und anderen Staaten; **Ursprungsregeln**, Basel, 1997 (Zollkreisdirektion Basel/Handelskammer beider Basel)
- Dauses, Manfred* (Hrsg.): **Handbuch** des EG-Wirtschaftsrechts, München: C.H. Beck, Stand: Januar 1996
- Eidgenössische Oberzolldirektion* (Hrsg.): **Inkrafttreten** der Bestimmungen über die paneuropäische Kumulation, Bern, 1996
- Gesellschaft zur Förderung der Schweizerischen Wirtschaft - Wf* (Hrsg.): Informationen zu den bilateralen **Verhandlungen** zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) - Stand: März/April 1996, Zürich, 1996
- Gesellschaft zur Förderung der Schweizerischen Wirtschaft - Wf* (Hrsg.): Wirtschaftliche **Folgen** des EWR-Neins - Nachteile zeichnen sich schleichend ab, Zürich, 1996
- Grabitz, Eberhard/von Bogdandy, Armin/Nettesheim, Martin*: Europäisches **Außenwirtschaftsrecht** - Der Zugang zum Binnenmarkt: Primärrecht, Handelsschutzrecht und Außenaspekte der Binnenmarktharmonisierung, München: C.H. Beck, 1994
- Gramatica, Paolo*: Gli **Scambi Commerciali** della Comunità Europea, Milano: Vita e Pensiero, 2. Aufl., 1991 (Trattati e Manuali)
- Haymann, Michael*: **Approaching Europe**: Swiss Perspectives and Dilemmas, in: Legal Issues of European Integration, 1992, Heft 1, S. 71-101
- Heher, Franz Josef*: **Der freie Warenverkehr** im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), in: ZfZ, 1993, Bd. 69, Heft 10, S. 289-294
- Hummer, Waldemar*: **Sonderbeziehungen EG-EFTA**, in: *Dauses, Manfred* (Hrsg.): Handbuch, Stand: Januar 1996, Kapitel K.III
- Integrationsbüro EDA/EVD* (Hrsg.): **CH-Euro**, diverse Ausgaben, 1995 - 1997
- Integrationsbüro EDA/EVD* (Hrsg.): Schweiz/Europäische Union - **Fact sheets**, diverse Ausgaben, 1995 und 1996.
- Klunkert, Susanne*: **Assoziierungspolitik**, in: *Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang* (Hrsg.): Europa, 1995, S. 71 - 73
- Lippens de Cerf, Paul/Aractingi, Thierry*: Présentation générale de l'accord sur l'**Espace Economique Européen** (EEE), Revue des Affaires Européennes, 1992, Heft 4, S. 23-42
- Meyer-Marsilius H./Schlupe, W./Stauffacher, W.* (Hrsg.): **Beziehungen Schweiz-EG** - Abkommen, Gesetze, Richtlinien und Urteile, Kommentare; Loseblattsammlung, Zürich: Orell-Füssli, Stand: November 1996

Nell, Philippe G.: **Rules of Origin** - Problems and Solutions to the Swiss Non-Participation in the European Economic Area, in: *Journal of World Trade*, 1994, Bd. 28, Heft 6, S. 65-82

Schweizerischer Bundesrat (Hrsg.): Bericht über die **Stellung** der Schweiz im europäischen Integrationsprozess vom 24. August 1988, Dokument Nr. 88.045

Schweizerischer Bundesrat (Hrsg.): Botschaft über das **Folgeprogramm** nach der Ablehnung des EWR-Abkommens vom 24. Februar 1993, Bern, 1993

Schweizerischer Bundesrat (Hrsg.): Botschaft zu den für die Ratifizierung der GATT/WTO-Übereinkommen (Uruguay-Runde) notwendigen Rechtsanpassungen (**GATT-Botschaft 2**) vom 19. September 1994, Nr. 94.080

Schweizerischer Bundesrat (Hrsg.): Botschaft zur Genehmigung der GATT/WTO-Übereinkommen (Uruguay-Runde) (**GATT-Botschaft 1**) vom 19. September 1994, Nr. 94.079

Textilverband Schweiz (Hrsg.): Umfrage über **Auswirkungen der Ablehnung** des EWR-Vertrages und die Verschiebung des Entscheides über den Beitritt der Schweiz zur EU, Zürich, 1994

Toledano Laredo, Armando: **The EEA agreement**: an overall view, in: *Common Market Law Review*, 1992, Bd. 29, Heft 4, S. 1199-1213

Tröndle, Pius: Richtige Anwendung der Ursprungsregeln - Vorteile der Paneuropäischen **Kumulation**, Bern, 1997 (Handreichung zum OSEC-Seminar vom 28. Januar 1997)

Zimmermann, Thomas: **Trade Liberalisation** in South-East Asia, Washington: The World Bank, 1996, vervielfältigt

VII. Weitere Quellen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, ABl. Nr. L 1 vom 3.1.1994
Protokoll über Ursprungsregeln (S. 54 ff)

Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), SR 0.632.31, Fundstelle: AS 1960 590

Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (**Freihandelsabkommen; FHA**) vom 22. Juli 1972, SR 0.632.401, Fundstelle: AS 1972 3115, i.d.F. vom 12.7.1989, Fundstelle: AS 1990 478

Telefoninterview des Verfassers mit Herrn *Pius Tröndle*, *Eidgenössische Oberzolldirektion* Bern vom 23. Januar 1997.

Interview des Verfassers mit Herrn *Peter Walch*, *Zollservice P. Walch* in Gottmadingen-Bietingen vom 7. Februar 1997.

Interview des Verfassers mit Herrn *Rudolf Gähler*, *Zollkreisdirektion Schaffhausen*, Schaffhausen, vom 6. April 1997